Max Mustermann

Musterstr. 1

80... Musterstadt

Vermieterbescheinigung für das Einwohnermeldeamt

Objekt: Musterstr. 2b, 80.... Musterstadt

Hiermit bestätigen wir als Eigentümer(in) Max Mustermann

der Wohnung

Einheit 43, Musterstr. 2b, 80... Musterstadt

gemäß §19 Abs. 1 Bundesmeldegesetz den Einzug des Mieters

Mario Mustermann

zum 01.01.2016

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann

Auszugsweiser Wortlaut des §19 Bundesmeldegesetz: Mitwirkung des Wohnungsgebers

1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken**.** Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in §17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen [innerhalb von 2 Wochen] zu bestätigen**.** Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,

2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,

3. Anschrift der Wohnung sowie

4. Namen der nach § 17 Abs. 1 und 2 meldepflichtigen Personen.